

**Bezirksregierung Köln**

**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**



5. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 8/2021**

**Sitzungsvorlage  
für die 1. Sitzung (Konstituierung) des Regionalrates des  
Regierungsbezirks Köln am 19. Februar 2021**

**TOP 9                    b) Bildung der Kommissionen des Regionalrates  
Köln und Festlegung der Anzahl der  
stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der  
Kommissionen**

Rechtsgrundlage:    § 10 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW  
                              § 21 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatterin:    Frau Lüdenbach, Dezernat 32, Tel.: 0221- 147 2788

Inhalt:                    Erläuterung

Drucksache Nr. RR 8/2021	
TOP 9 b)	Seite
Bildung der Kommissionen des Regionalrates Köln und Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Kommissionen	2

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalrat setzt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Regionalrates die Anzahl der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder für die nachfolgenden Kommissionen wie folgt fest:

Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen, Kommission für Digitalisierung, Kommission Rheinisches Revier, Verkehrskommission: jeweils 28

Kommission Regionale 2025, Unterkommission Ville-Eifel, Unterkommission Rheinberg: jeweils 15

2. Der Regionalrat beschließt, dass die beratenden Mitglieder des Regionalrats ebenfalls beratende Mitglieder der vorbezeichneten Kommissionen sind.

3. Der Regionalrat beschließt, dass gemäß § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Regionalrates zusätzlich zu den in Ziffer 2 des Beschlussvorschlags benannten weitere beratende Mitglieder berufen werden. Die Anzahl dieser weiteren beratenden Kommissionsmitglieder soll möglichst die nachfolgende Anzahl nicht wesentlich überschreiten:

Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen, Kommission für Digitalisierung, Kommission Rheinisches Revier, Verkehrskommission: jeweils 14

Kommission Regionale 2025, Unterkommission Ville-Eifel, Unterkommission Rheinberg: jeweils 10

Drucksache Nr. RR 8/2021	
TOP 9 b)	Seite
Bildung der Kommissionen des Regionalrates Köln und Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Kommissionen	3

### Erläuterung

Nach § 10 Abs. 5 S. 4 LPIG regelt die Geschäftsordnung des Regionalrats Näheres hinsichtlich der Kommissionen. In der Geschäftsordnung (GeschO RR) finden sich Ausführungen zu den Kommissionen insbesondere in § 21 und im Anhang.

Nach § 21 Abs. 2 GeschO RR werden die Kommissionen entsprechend der Sitze der einzelnen Fraktionen im Regionalrat zusammengesetzt. Die Sitzverteilung auf die Fraktionen erfolgt nach dem Verteilungsverfahren nach d'Hondt. Die Anzahl der Kommissionen und ihrer stimmberechtigten bzw. beratenden Mitglieder wird dabei jedoch nicht festgelegt, sodass es hierzu eines Beschlusses des Regionalrats bedarf. Zur Vermeidung eines Losverfahrens kommen hier Kommissionen mit 28 bzw. 15 stimmberechtigten Mitgliedern in Betracht. Nach d'Hondt ergibt sich für Kommissionen hierbei folgende Sitzverteilung:

<i>Fraktion im Regionalrat</i>	<i>Anzahl Kommissionsmitglieder</i>	<i>Anzahl Kommissionsmitglieder</i>
CDU	11	6
SPD	7	4
GRÜNE	7	4
FDP	2	1
DIE LINKE. / Volt	1	-
Gesamt	28	15

Nach Anhang 1 der Geschäftsordnung sind die beratenden Mitglieder nach Landesplanungsgesetz, also diejenigen, die beratende Mitglieder des Regionalrats sind, auch beratende Mitglieder der Kommissionen.

Gemäß § 21 Abs. 3 GeschO RR kann der Regionalrat neben den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. Um ein effizientes Arbeiten in den Kommissionen zu ermöglichen, sollte der Kreis dieser weiteren beratenden Mitglieder möglichst überschaubar sein. Hier käme etwa folgende Aufteilung in Betracht:

	<i>Anzahl in Kommissionen mit 28 Stimmberechtigten</i>	<i>Anzahl in Kommissionen mit 15 Stimmberechtigten</i>
CDU	5	3
SPD	3	2
GRÜNE	3	2
FDP	1	1
DIE LINKE. / Volt	1	1
Einzelvertreter	1	1